ZEITSCHRIFT FÜR DISABILITY STUDIES
ZDS JOURNAL OF DISABILITY STUDIES

Oktober 2026 | innsbruck university press, Innsbruck
ZDS | ISSN 2791-4313 | www.zds-online.org
Nr. 2/2026 | DOI 10.15203/ZDS_2026_2.01
Lizenz: CC BY 4.0 (Namensnennung)

Julia Biermann, Theresia Degener, Kathrin Römisch, Franziska Witzmann

Editorial: Menschenrechte und Disability Studies

Die Verwirklichung der sozialen und politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen ist nicht nur eine rechtliche Frage, sondern auch abhängig von den gegenwärtigen politischen und wissenschaftlichen Strukturen. Zwanzig Jahre nach Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention zeichnet sich aktuell leider ein eher düsteres Bild ab.

Das Ergebnis der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt Anfang September 2026 wird massive Auswirkungen auf die Teilhabe und Rechte von Menschen mit Behinderungen haben, im Bundesland und darüber hinaus. Die AfD hat in ihrem Wahlprogramm das Ende der Inklusion ausgelobt und den Ausbau der Förderschulen versprochen, will sich aber auch dem Abbau von „Überkapazitäten bei Behindertenparkplätzen“ widmen. Dahinter steckt ein Menschenbild, welches die menschenrechtlichen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte offen in Frage stellt. Eine Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte warnt daher auch eindeutig: „Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen“ und führt aus: „Für die AfD sind Menschenrechte, wie sie im Grundgesetz verankert sind, bedeutungslos“ (Cremer, 2026, S. 22).

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage nach der politischen und finanziellen Absicherung der Disability Studies, dem theoretischen Fundament der UN BRK, an Brisanz. Seit 2025 gibt es massive Einschnitte im Forschungsfeld zu verzeichnen, die kritische Perspektiven auf Menschenrechts- und Teilhabefragen bedrohen. Welche Perspektiven auf Behinderung wissenschaftlich sichtbar und gesellschaftlich wirksam werden, ist eng damit verbunden, wie die in der UN BRK verankerten Rechte umgesetzt werden.

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der UN BRK zog die Staatenkonferenz im Juni 2026 in New York eine zwiespältige Bilanz: reale Fortschritte, aber unzureichendes Tempo. Über 90 Länder haben inzwischen Gesetze, die die Rechte behinderter Menschen garantieren; Barrierefreiheit, inklusive Bildung sowie politische und kulturelle Teilhabe wurden vielerorts gestärkt. Doch der aktuelle Bericht zu Behinderung und Entwicklung aus 2024 zeigt: Fast alle Indikatoren der Nachhaltigen Entwicklungsziele sind für behinderte Menschen nicht auf Kurs (UNDESA, 2024). Strukturelle Ausschlüsse bei Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, digitalen Technologien und sozialem Schutz bestehen fort – verschärft durch Kriege, Klimakatastrophen, wachsende Ungleichheit und neue technologiebedingte Risiken. UN-Generalsekretär António Guterres brachte es in seiner Eröffnungsrede der Konferenz der UN BRK Mitgliedstaaten auf den Punkt: „While progress is real, it is unacceptably slow“ – der Fortschritt sei real, aber unannehmbar langsam (United Nations, 2026).

Die Umsetzung der Rechte der UN BRK für behinderte Menschen im Alltag bleibt die größte Herausforderung. Auf dem 4. Teilhabekongress, welcher am 10. und 11. September 2026 in Siegen stattfand, wurde deutlich, dass es hier ganz besonderen Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene gibt.

OPEN ACCESS

Zugleich stellen sich auf internationaler Ebene neue Aufgaben mit der Arbeit an zwei Völkerrechtsverträgen, die auch für behinderte Menschen von erheblicher Bedeutung sind. Nach vielen Jahren Vorarbeit wurde nun im Juli 2026 vom UN Menschenrechtsrat eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Konvention für die Rechte älterer Menschen eingesetzt. Diese wird vor allem von Ländern des Globalen Südens unterstützt, während Deutschland, wie die meisten Länder des globalen Nordens, blockiert. Obwohl Alter und Behinderung eng zusammenhängen, fließt bislang wenig Expertise aus der UN BRK oder den Disability Studies in die Entwurfsarbeiten ein. Die Mehrheit der behinderten Menschen ist älter, und im Alter erleben viele Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Übereinstimmungen bei den Stereotypisierungen, die Ageismus und Ableismus zugrunde liegen, sind offenkundig: Vorurteile über „gesellschaftliche Belastung", Geschäftsunfähigkeit oder „nutzloses Leid" betreffen alte wie behinderte Menschen gleichermaßen. Disability Studies wie Age Studies begreifen Behinderung wie Alter als soziale Konstrukte, die von Beeinträchtigung und chronologischem Lebensalter zu trennen sind. Der Paradigmenwechsel vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell ist für alte Menschen ebenso notwendig wie für behinderte Menschen. Die für die Altenrechtskonvention aktive Zivilgesellschaft, organisiert unter dem Dach der Global Alliance for the Rights of Older People (GAROP) – bei der auch die deutsche Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) Mitglied ist –, verfügt bislang kaum über politische oder wissenschaftliche Kompetenz zu den Themenfeldern der UN BRK. Ohne stärkere Beteiligung droht die neue Konvention, den UN BRK-Standard zu unterlaufen, etwa bei der Frage der Institutionalisierung – ein Risiko, das bestehende regionale Altenrechtsinstrumente in Amerika und Afrika bereits andeuten. Zugleich liegt in der Altenrechtskonvention eine Chance, unvollendete und neue Themen aufzugreifen wie etwa Klimakatastrophe und Künstliche Intelligenz.

Der zweite Völkerrechtsvertrag, dessen Verabschiedung für 2029 geplant ist, betrifft das Thema Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die gleichnamige Konvention soll Lücken im Internationalen Strafrecht schließen und das Römische Statut von 1998, mit dem der Internationale Strafgerichtshof gegründet wurde, ergänzen. Bislang fehlt Behinderung im Straftatbestand der Verfolgung von Gruppen – trotz zunehmender Berichte über behinderungsbedingte Verbrechen in und außerhalb von Kriegen, etwa in Nordkorea, im ehemaligen Jugoslawien, in Ruanda, Sierra Leone, Darfur oder Gaza (Lord et al., 2026). Weder die Nürnberger Prozesse 1945–1949 noch das Römische Statut von 1998 haben die NS-Verbrechen an behinderten Menschen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausreichend erfasst. Völkerrechtswissenschaftler*innen wie Gerard Quinn und Janet Lord kritisieren dieses fortgesetzte Schweigen scharf: Es handle sich um dasselbe Muster der Unterlassung, das schon die „Aktion T4" bei den Nürnberger Prozessen ausblendete und sich nun im dritten grundlegenden Instrument des internationalen Strafrechts zu wiederholen drohe (Lord et al., 2026). Deutschland hätte, wie der Beitrag von Ulrike Mientus in dieser Ausgabe zeigt, allen Grund, sich zum Fürsprecher der Anerkennung von behinderten Menschen als Risikogruppe bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzusetzen.

Die vorliegende elfte Ausgabe der ZDS (2/2026) vollendet den Themenschwerpunkt Menschenrechte und Behinderung, der in der zehnten Ausgabe (1/2026) begonnen wurde.

Fachbeiträge

Der Beitrag „Verweigerte Grund- und Menschenrechte" von Ulrika Mientus nimmt die bundesrepublikanische Selbstverpflichtung auf universelle Grund- und Menschenrechte nach 1945 kritisch in den Blick. Anhand der Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen und der westdeutschen Entschädigungspolitik zeigt er, dass dieses Versprechen nicht allen Betroffenen gleichermaßen galt. Zwangssterilisierte blieben lange von der Anerkennung als Träger*innen verletzbarer Rechte ausgeschlossen. Der Beitrag rekonstruiert die Macht-Wissen-Strukturen, durch die dieser Ausschluss plausibilisiert wurde, und rückt den Zusammenhang von Gewaltlegitimation, der Zuschreibung körperlicher bzw. geistiger Andersartigkeit und struktureller Verwundbarmachung (J. Govrin) in den Fokus. Im Zentrum steht dabei die Kategorie „erbkrank", anhand derer die Auseinandersetzungen um Opferanerkennung zwischen Überlebenden und ihren Verbänden, dem Wiedergutmachungsausschuss sowie staatlichen, ministeriellen und medizinisch-psychiatrischen Akteur*innen nachgezeichnet werden. Deutlich wird, dass sich diese Konflikte wesentlich um die Frage drehten, ob eugenisch begründete Zwangssterilisationen als NS-

spezifisches Unrecht, als Menschenrechtsverletzungen oder als legitime staatliche Maßnahmen zu bewerten seien.

Debattenbeiträge

In ihrem englischsprachigen Beitrag „Resisting Silence“ werfen Anajara Laisa Amarante und Robson Savoldi einen anti-ableistischen Blick auf jüngere Sparmaßnahmen im Berliner Kulturhaushalt. Sie analysieren diese Kürzungen als Menschenrechtsverletzung, die insbesondere behinderte Künstler*innen aus marginalisierten Gemeinschaften, wie LGBTQI und Migrant*innen, zum Schweigen bringt. Diese Entwicklung nicht als Schicksal, sondern als gefährliche Exklusions- und Unterdrückungsstrategien zu erkennen, die auch und insbesondere in Deutschland im Kontext neoliberaler und neofaschistischer Politik stehen, ist das Anliegen der Autor*innen. Disability Arts werden als anti-ableistische und anti-faschistische Beiträge eines intersektionalen Widerstands gerahmt, bei dem es um die Sichtbarmachung und um kollektive Zurückeroberungen öffentlicher körperlicher Diversität geht.

Basierend auf einer Analyse des österreichischen Rechtsrahmens und der aktuellen Praxis der Schulzuweisung zeigen Petra Flieger und Sebastian Öhner in ihrem Beitrag „Das Elternwahlrecht im Widerspruch zum Kindeswohl“, wie die Eigenständigkeit der Rechtsposition junger Menschen noch nicht überall ausreichend Rechnung getragen wird. Obwohl das Recht auf inklusive Bildung menschenrechtlich verankert ist, entscheidet letztlich die Bildungsbehörde über die geeignete Sonderschule. Nur die Eltern haben die Möglichkeit, sich für eine inklusive Beschulung zu entscheiden, die betroffenen jungen Menschen werden höchstens marginal in die Entscheidung mit einbezogen. Zudem fehlt eine gesetzlich geregelte Prüfung, ob der Besuch einer Sonderschule tatsächlich ihrem Wohl und ihrer bestmöglichen Entwicklung entspricht.

Zwischenrufe

Im Zwischenruf „Unter Druck: Disability Studies im deutschsprachigen Raum“ dokumentieren Theresia Degener und Julia Biermann die finanziellen und personellen Einschnitte und den begleitenden Protest von vier Institutionen im akademischen Feld: ZeDiS in Hamburg, iDis in Köln, bidok in Innsbruck und BODYS in Bochum.

Disability Arts

Michaela Joch thematisiert unter Rückgriff auf die Disability Studies in ihrem Beitrag „KUNSTgeRECHT | kunstGERECHT – ein (künstlerischer) Kommentar mit Illustration“, wie räumliche, zeitliche und institutionelle Bedingungen Menschen mit Behinderungen systematisch von Kunst ausschließen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Austeritätspolitik argumentiert sie für eine menschenrechtsbasierte Öffnung der Kunstlandschaft und versteht künstlerische Praxis zugleich als Moment politischer Intervention in Zeiten gesellschaftlicher Krisen.

Wir wünschen eine anregende Lektüre und hoffen, dass für jede*n im positiven Sinne anstößige Texte dabei sind, die zum Widersprechen und Weiterdenken einladen. Wir freuen uns dezidiert über Antwort-Texte und Repliken, um die Zeitschrift für Disability Studies zu einem diskursiven Raum zu machen, in dem Dialoge der Bekräftigung sowie der Gegenrede Platz haben. Wenn Sie Interesse daran haben, eine solche Replik bzw. einen Antwort-Text zu verfassen, wenden Sie sich bitte an die Redaktion: kontakt@zds-online.de

Bei Interesse an der Veröffentlichung einer Rezension aus den Disability Studies können Sie sich jederzeit – also auch zwischen den regulären Calls for Papers – bei uns melden. Rezensionen werden in der Rubrik Zwischenrufe publiziert und müssen keinen Bezug zum jeweiligen Heftthema aufweisen.

Literatur

Cremer, H. (2026). Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen. Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-afd-eine-gefahr-fuer-menschen-mit-behinderungen

Lord, J., McInnes, K., Quinn, G., Rafferty, J., Smith, M. "H.", Stein, M. A., & Sveinsson, S. (2026, 29. Juni). Will states address disability invisibility in the crimes against humanity convention? Just Security, https://www.justsecurity.org/144314/disability-crimes-against-humanity-treaty/

United Nations. (2026, 9. Juni). Secretary-General's remarks to the nineteenth session of the Conference of States Parties to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. https://www.un.org/sg/en/content/sg/statements/2026-06-09/secretary-generals-remarks-the-nineteenth-session-of-the-conference-of-states-parties-the-convention-the-rights-of-persons-disabilities

UNDESA, United Nations Department of Economic and Social Affairs. (2024). United Nations flagship report on disability and development 2024. https://social.desa.un.org/publications/un-flagship-report-on-disability-and-development-2024